

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. Oktober 2006**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0175/06 - 3.2.05
Anmeldenummer: 99907248.1
Veröffentlichungsnummer: 1049574
IPC: B29B 17/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Element aus einer Mehrzahl waagrecht und senkrecht verlaufender Streifen und Verfahren zur Herstellung von Elementen durch Verknüpfung geschlossener Ringe

Patentinhaberin:

Streuer, Renate

Einsprechende:

Simon EnergieAnlagen GmbH & Co.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Begründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0175/06 - 3.2.05

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 16. Oktober 2006

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Simon Energieanlagen GmbH & Co.
ProLoop KG
Dorfstrasse 7
D-16909 Dossow (DE)

Vertreter:

Hengelhaupt, Jürgen
Anwaltskanzlei
Gulde Hengelhaupt Ziebig & Schneider
Wallstrasse 58/59
D-10179 Berlin (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

Streuer, Renate
Hildesheimer Strasse 252
D-30519 Hannover (DE)

Vertreter:

Gerstein, Hans Joachim
Gramm, Lins & Partner
Theodor-Heuss-Strasse 1
D-38122 Braunschweig (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 23. November 2005 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1049574 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Moser
Mitglieder: W. Zellhuber
W. Widmeier

Sachverhalt und Anträge

- I. Am 20. Januar 2006 hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, die am 23. November 2005 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1 049 574 zurückgewiesen wurde, Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr entrichtet. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Beschwerdeführerin jedoch keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ, Satz 3, eingereicht.
- II. Mit Schreiben vom 5. Mai 2006 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern. Ferner wurde die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben auf Regel 84a EPÜ (verspäteter Zugang von Schriftstücken) sowie auf Artikel 122 EPÜ (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) hingewiesen.
- III. Die Beschwerdeführerin hat weder auf das Schreiben der Geschäftsstelle geantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108 EPÜ, Satz 3, vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift keinerlei Ausführungen enthält, die als Beschwerdebegründung gewertet werden können, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

W. Moser